

Deklaration der Rechte der behinderten Personen (Auszüge)

Die Generalversammlung

eingedenk der in der Charta der VN niedergelegten Verpflichtung ihrer Mitgliedsstaaten, gemeinsame und separate Anstrengungen zu machen, um einen höheren Lebensstandard, Vollbeschäftigung sowie wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erreichen, *bekräftigt* ihren Glauben an die in der Charta proklamierten Menschenrechte, an die Grundfreiheiten und an die Prinzipien von Frieden, Würde und Wert der menschlichen Person sowie der sozialen Gerechtigkeit,

hält fest an der Notwendigkeit, körperliche und geistige Beschädigungen zu verhindern, den betroffenen Personen bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten auf den verschiedenen Gebieten behilflich zu sein und ihre Integration ins normale Leben zu fördern,

verkündet folgende Deklaration der Rechte behinderter Personen und ruft zu einer nationalen und internationalen Aktion auf, um zu garantieren, daß die Deklaration als gemeinsame Grundlage für den Schutz dieser Rechte benutzt wird:

1. – Die Bezeichnung »Behinderte« bezieht sich auf jegliche Person, die unfähig ist, allein, ganz oder teilweise, die notwendigen Bedürfnisse eines normalen, individuellen oder gemeinschaftlichen Lebens zu erfüllen infolge einer angeborenen oder nachträglich erworbenen Unzulänglichkeit.

5. – Behinderte haben ein Recht auf Maßnahmen, die sie befähigen, ein möglichst selbständiges Leben zu führen.

6. – Behinderte haben ein Recht auf ärztliche, psychologische und funktionelle Betreuung einschließlich der orthopädischen Geräte, auf medizinische und soziale Rehabilitation, auf Unterricht und berufliche Ausbildung, auf Unterstützung, Beratung und Arbeitsbeschaffung, auf alle anderen Dienste, die sie befähigen, ihre Anlagen und Fertigkeiten maximal zu entwickeln und den Prozeß ihrer sozialen Integration zu beschleunigen.

7. – Behinderte haben ein Recht auf ökonomische und soziale Sicherheit, auf ein anständiges Lebensniveau. Sie haben das Recht auf einen sicheren, ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz, auf eine nützliche, produk-

tive und einträgliche Beschäftigung, auf Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften.

8. – Behinderte haben ein Anrecht darauf, daß ihre speziellen Bedürfnisse auf allen Stufen der wirtschaftlichen und sozialen Planung berücksichtigt werden.

9. – Behinderte haben das Recht auf ein Leben in der Familie oder bei Pflegeeltern, auf Teilnahme an allen sozialen, bildenden und freizeitgestaltenden Tätigkeiten. Kein Behinderter darf, was seinen Wohnsitz anbelangt, irgendeiner unterschiedlichen Behandlung ausgesetzt sein, es sei denn, daß sein Zustand oder eine mögliche Besserung desselben es erfordert. Falls der Aufenthalt in einem Spezialheim unumgänglich ist, sollen Umgebung und Lebensbedingungen möglichst denen entsprechen, die einer normalen, gleichaltrigen Person zur Verfügung stehen.

12. – Die für Behinderte zuständigen Vereinigungen dürfen in allen Angelegenheiten, welche die Rechte der behinderten Person betreffen, zu Rate gezogen werden.

13. – Die Behinderten, ihre Familien und Gemeinschaften sollen ausführlich über die in dieser Deklaration enthaltenen Rechte unterrichtet werden.